

# NEO-Kooperationsvertrag

Netzwerk regionaler Ausbildung im Landkreis Rotenburg (Wümme)



**zwischen dem**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

- nachstehend als **Projekträger** bezeichnet -

und

- nachstehend als **Kooperationsbetrieb** bezeichnet -

*(zur besseren Lesbarkeit des Kooperationsvertrages wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet)*

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Zwischen dem Projekträger und dem Kooperationsbetrieb wird die Zusammenarbeit im Rahmen des vom Landkreis Rotenburg (Wümme) getragenen Projektes **neo** geregelt.
- (2) Die Kooperation dient dem Zweck, Betriebe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl (Matching) geeigneter Auszubildender, bei der Präsentation des angebotenen Ausbildungsberufes (Berufemarketing) sowie bei der Aufnahme der Ausbildung durch ein Jugendberufcoaching zu unterstützen.
- (3) Inhalt und Umfang der vom Kooperationsbetrieb zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach § 3 des Kooperationsvertrages.
- (4) Inhalt und Umfang der vom Projekträger zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach § 4 des Kooperationsvertrages.

## § 2 Dauer des Vertrages

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer. Der Vertrag endet mit dem Ablauf des Tages, an dem einer der Kooperationspartner schriftlich diesen Kooperationsvertrag aufkündigt.

### § 3 Leistungen des Kooperationsbetriebes

- (1) Der Kooperationsbetrieb stellt dem Projektträger ein Firmenprofil zur Verfügung und erklärt sich bereit, sein Firmenprofil auf der **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de zu veröffentlichen, um sein Unternehmen ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen vorzustellen. Sollte der Kooperationsbetrieb über kein ausgearbeitetes Firmenprofil verfügen, unterstützt und berät der Projektträger den Kooperationsbetrieb bei der Ausarbeitung eines Firmenprofils für die **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de.
- (2) Der Kooperationsbetrieb kann dem Projektträger eine schriftliche Darstellung der im Betrieb angebotenen Ausbildungsberufe übermitteln. Die Darstellung beinhaltet Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung. Sollte der Kooperationsbetrieb kein ausgearbeitetes Profil haben, unterstützt und berät der Projektträger den Kooperationsbetrieb bei der Ausarbeitung eines Profils für die **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de.
- (3) Der Kooperationsbetrieb hat die Möglichkeit an den vom Projektträger organisierten Speed-Interviews teilzunehmen, die Bestandteil des Projektes **neo** sind. Ziel der Teilnahme an den Speed-Interviews ist, dass der Kooperationsbetrieb aussichtsreiche Bewerber persönlich kennenlernt und komprimierte Gespräche mit diesen führen kann. Die Speed-Interviews sind jährlich im Monat Januar / Februar in Rotenburg (W.), Zeven und Bremervörde geplant. Über die genauen Angaben zur Durchführungszeit sowie zum Durchführungsort wird der Kooperationsbetrieb zeitnah vom Projektträger informiert. Über Speedinterviews sollen Praktika zustande kommen.
- (4) Die Teilnahme des Kooperationsbetriebes an den Speed-Interviews ist nicht zwingende Voraussetzung für den Beitritt des Kooperationsbetriebes zum Netzwerk regionaler Ausbildung (**neo**). Falls keine Teilnahme an den Speed-Interviews stattfindet, kann zwischen dem Kooperationsbetrieb und Projektträger ein Verfahren abgesprochen werden, wie aussichtsreiche Bewerber dem Kooperationsbetrieb zugeführt werden können.
- (5) Der Kooperationsbetrieb stellt für gemeinsam ausgewählte Bewerber Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Dauer eines Praktikums je Bewerber darf max. vier Wochen betragen. Während des Praktikums ist der Kooperationsbetrieb damit einverstanden, dass der jeweilige Praktikant durch einen **Jugendberufscoach** (Jugendberufscoaching im Übergangsmanagements Schule & Beruf des Landkreises Rotenburg (Wümme)) betreut wird.
- (6) Kommt es zur Aufnahme einer Ausbildung durch einen der Bewerber oder Praktikanten, kann der Kooperationsbetrieb die Möglichkeit nutzen, mit Beginn der Ausbildung ein Ausbildungscoaching für den Auszubildenden für eine Dauer von max. zwei Monaten in Anspruch zu nehmen. Für ein Ausbildungscoaching wird vor Ausbildungsbeginn zwischen dem Kooperationsbetrieb, dem fallverantwortlichen Jugendberufscoach und dem Auszubildenden eine Absprache getroffen. Je nach Bedarf werden die individuellen Termine innerhalb des Ausbildungscoachings im Betrieb oder beim Auszubildenden zuhause stattfinden.
- (7) Der Kooperationsbetrieb stellt einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner ist die Kontaktperson für den Projektträger sowie für den Jugendberufscoach, mit dem der Praktikumsverlauf bzw. die Ausbildung gemeinsam mit dem Praktikanten bzw. Auszubildenden besprochen werden kann.

### § 4 Leistung des Projektträgers

- (1) Der Projektträger ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Projektteile verantwortlich. Die Bereiche des Projektes umfassen: Das Jugendberufscoaching, die Durchführung von Speed-Interviews, die Darstellung und Präsentation des Kooperationsbetriebs in der **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de und die Vermittlung von Ausbildungsplatzbewerbern und Begleitung in Praktika.
- (2) Der Projektträger erstellt und pflegt die **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de, auf der der Kooperationsbetrieb sein Firmenprofil bzw. Ausbildungsplatzprofil präsentieren kann. Die Pflege der Profilseite kann als Serviceleistung durch den Projektträger oder mit eigenen Zugangsdaten durch den Kooperationsbetrieb selbst erfolgen.
- (3) Der Projektträger stellt die Profile aussichtsreicher Bewerber in digitaler Form auf der **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de zur Verfügung, um dem Kooperationsbetrieb passende Bewerber vorzustellen.
- (4) Bei Bedarf berät der Projektträger den Kooperationsbetrieb bei der Auswahl der Bewerber.

- (5) Der Projektträger beauftragt Jugendberufscoaches, die die Anbahnung der Praktika begleiten sowie innerhalb des Praktikumszeitraumes sowohl dem Praktikanten als auch dem Kooperationsbetrieb beratend zur Seite stehen.
- (6) Der Projektträger nutzt das ihm zur Verfügung stehende Maßnahme- und Leistungsangebot, um aussichtreiche Bewerber auf die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Ausbildung vorzubereiten.
- (7) Der Projektträger beauftragt Jugendberufscoaches aussichtreiche Bewerber bei der Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Ausbildung zu unterstützen (Ausbildungscoaching). Die Jugendberufscoaches bieten im Einzelfall auf Wunsch eine Weiterführung des Coachings ab Ausbildungsbeginn für die Stabilisierung der Auszubildenden an. Je nach Bedarf werden die individuellen Termine im Betrieb oder beim Auszubildenden zuhause stattfinden.
- (8) Der Projektträger stellt die **neo**-Netzwerker als Ansprechpartner für den Kooperationsbetrieb zur Verfügung. In mehrmonatigem Abstand werden die Kooperationsbetriebe über aktuelle Aktivitäten durch einen **neo**-Newsletter informiert. Wird der **neo**-Newsletter nicht gewünscht, kann die Zusendung des Newsletters schriftlich über die Neo-Netzwerker widerrufen werden.

## **§ 5 Kosten**

Kosten werden vom Kooperationsbetrieb weder erhoben noch erstattet. Das Gleiche gilt für den Projektträger.

## **§ 6 Kündigung des Kooperationsvertrages**

- (1) Der Kooperationsbetrieb kann den Kooperationsvertrag gegenüber dem Projektträger ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Der Projektträger kann den Kooperationsvertrag nach Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zur Nachbesserung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kooperationsbetrieb gegen die guten Sitten verstößt und/oder die **neo**-Praktikumsbörse auf jugendberufszentrum.de zweckentfremdet.
- (3) Die Kündigung nach Absatz 1 oder 2 hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die der Praktikant oder der Auszubildende im Kooperationsbetrieb verursacht, übernimmt der Projektträger keine Haftung.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Projektträger sichert dem Kooperationsbetrieb Verschwiegenheit zu, über alle ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten, die nicht zur Aufgabenerfüllung (Bewerbervermittlung) notwendig sind. Der Kooperationsbetrieb sichert zu, keine persönlichen Daten oder Informationen über Bewerber ohne deren Einverständnis an Personen oder Institutionen außerhalb der Kontakte zum Projektträger bekannt zu geben.

### § 9 Zusätzliche Regelungen

*(Dieser Paragraph kann für ergänzende zusätzliche Vereinbarungen genutzt werden. Diese zusätzlichen Vereinbarungen dürfen den verbindlichen Regelungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.)*

---

---

---

---

---

---

---

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Projektträgers.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel Projektträger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel Betrieb

#### **Ansprechpartner des Kooperationsbetriebes:**

Name: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_